

Erfahrungen mit der Novelle des Umsatzsteuergesetzes in 2013

Wie wir von unseren Gesetzgebern bereits gewohnt sind, ist auch das Jahr 2013 nicht von Angriffen auf das Umsatzsteuergesetz verschont geblieben. Diesmal konzentrierten sie sich primär auf den sog. „technischen“ Teil des Gesetzes, damit sie das Leben insbesondere den Umsatzsteuerexperten schwierig machen. Im Endeffekt mussten sich jedoch dann insbesondere unsere Kunden mit den Änderungen auseinandersetzen.

Die auffallendste und für Fachleute auch die am wenigsten komplizierte **Ust-Neuerung in 2013 war die Erhöhung der Steuersätze auf die zur Zeit geltenden 15 % und 21 %** und die Verschiebung der ursprünglich geplanten einheitlichen Ust-Satzes auf 2016 (unter Berücksichtigung der jetzigen politischen Lage kann jedoch vermutet werden, dass der einheitliche Satz mindestens um eine Wahlperiode verschoben wird).

Eine weitere Neuigkeit, die insbesondere den Buchhaltern der Firmen ein paar schlaflose Nächte brachte, dagegen aber den Softwarefirmen Freude bereitete, war die **Erweiterung der Möglichkeit der „Steuerhaftung“ auch für die Fälle der Geschäfte mit den sog. nicht zuverlässigen Zahlern** und für den Fall der **Zahlungen auf die im Portal der Steuerverwaltung nicht veröffentlichten Konten.** Mit dem Institut „nicht zuverlässiger Zahler“ setzte sich die Steuerverwaltung im Endeffekt mit Ehre auseinander – nach dem anfänglichen Zögern, ob in die Liste der „verdächtigen Sünder“ auch nicht eine Gesellschaft wegen kleinlichen Verstößen aufgenommen wird, erließ sie klare Regeln und nach einigen Monaten wurden bereits die ersten Namen von Gesellschaften veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Bankkonten

auf dem Portal der Steuerverwaltung erfolgte jedoch von Anfang an **nicht reibungslos**, das Inkrafttreten dieser Maßnahme wurde ständig verschoben – **zuletzt auf den 31. 12. 2013**, wie die Generalfinanzdirektion am 11. 09. 2013 ankündigte.

Eine positive Neuerung ist die **Gleichstellung der elektronischen Rechnungen mit den Papierrechnungen.** Diese Änderung beinhaltet auch neue Regeln über die Echtheit der Herkunft der e-Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit. Zum Glück haben die Steuerbehörden wenigstens nach den anfänglichen Unklarheiten akzeptiert, dass mit dem Abdruck des Eingangsstempels die Rechnung als unversehrt gilt.

Komplizierter ist jedoch die angenommene Regelung für die abzugsfähige USt-Registrierung neuer Subjekte, einschließlich der Betriebsstätten ausländischer Subjekte. Die Registrierung ist nur unter der Bedingung möglich, wenn die Durchführung der Tätigkeiten der Besteuerung in Tschechien unterliegt, andernfalls gelten die Regelungen für die zur Steuer identifizierten Personen, die keine Vorsteuer geltend machen können.



Liebe Leserinnen, liebe Leser, ich habe ein tolles Gefühl, dass ab 1. Januar 2014 die Tschechische Republik ein neues und modernes Bürgerliches Gesetzbuch sowie ein neues Handelsgesellschafts- und Genossenschaftsgesetz haben wird.

Dies ist ein bedeutender Schritt, um uns von dem Einfluss der Vergangenheit zu befreien. Ich bin sehr froh, dass wir endlich einen modernen Kodex bekommen, der uns endgültig von der Vergangenheit trennt. Mit dessen Inkrafttreten werden bestimmt viele Änderungen und Fragen verbunden und es wird sicherlich interessant sein die Entwicklung beider Vorschriften zu verfolgen. Sie können dies auch auf den Seiten unseres Newsletters tun.

Wir wünschen Ihnen daher einen Herbst voll von Farben, aber auch von richtigen Wahlen und Entscheidungen!

Robert Jurka
Partner, Moore Stephens

Vermietung der gewerblichen Räume ab 1. 1. 2014 In aller Kürze

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch ändert grundsätzlich die bisherige Regelung der Mietverträge. Im Gegenteil zu den meisten anderen Vertragstypen bezieht sich die **neue Rechtsregelung gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch sowohl auf die neu abgeschlossenen Verträge, als auch auf die bisherigen Mietverträge.** Nachstehend stellen wir kurz nur zwei Änderungen vor, die nicht nur die Vermieter, sondern auch die Mieter der gewerblichen Räume betreffen.

Beide Vertragsparteien sollten insbesondere wissen, dass das Gesetz strikte Regeln festlegt, unter denen die erhaltene Kündigung des Mietvertrags in Frage gestellt werden kann. **Neu wird es nur binnen einer sehr kurzen Frist möglich sein, Einwände gegen die Kündigung geltend zu machen bzw. nachfolgend die eingereichte**

Kündigung vor dem Gericht in Frage zu stellen.

Was die neuen Mietverträge angeht, besteht die ausdrückliche Möglichkeit, den Mietvertrag für die Räume abzuschließen, die erst in der Zukunft entstehen. Diese Möglichkeit wurde bisher leider von Gerichten in Frage gestellt. Die Parteien können daher das oft überflüssige Stadium des Abschlusses eines Vormietvertrags „überspringen“ und somit das Risiko eliminieren, dass eine der Parteien im Laufe des Geschäfts dann den vereinbarten Mietvertrag nicht abschließen möchte.

Im Zuge der oben erwähnten Änderungen **empfehlen wir daher den Vermietern und Mietern sich noch vor dem Beginn des neuen Jahres mit der neuen Rechtsregelung bekannt zu machen.**

robert.jurka@moorestephens.cz

Immobilienbesteuerung in 2014 – Änderungen verabschiedet

Mitte Oktober erhielt der Senat den Regierungsentwurf der gesetzlichen Maßnahmen, die die Steuergesetze im Hinblick auf das neue Bürgerliche Gesetzbuch regeln, das auch Anpassungen bezüglich Immobilien umfasst. Die gesetzlichen Maßnahmen wurden vom Senat verabschiedet, die nun in der Eröffnungssitzung von dem neuen Abgeordnetenhaus genehmigt werden müssen.

Was ist daher im Immobilienbereich ab Januar 2014 vorgesehen? Zum Beispiel:

- **Beim Rechtsgeschäft zahlt die Immobiliensteuer (neu Grunderwerbsteuer genannt) auch weiterhin der Übertragende.** Der Erwerber wird zum Steuerzahler nur dann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. In der gesetzlichen Maßnahme **bleibt** daher die

Steuerhaftung wie bisher beim Erwerber der Immobilien, sofern die Steuer der Verkäufer zahlt.

- **Es gibt keine Grunderwerbssteuerbefreiung mehr im Falle der Immobilieneinbringung in Kapitalgesellschaften.**
- **Änderungen im USt-Bereich bei Immobiliengeschäften:**
 - Immobilien gelten nun als Ware;
 - Das Grundstück unterliegt nun denselben Bedingungen für die USt.-Befreiung wie das Gebäude.
- **Senkung der Einkommensteuerbefreiung für Einheiten ohne gewerbliche Räume.**

darina.dolanska@moorestephens.cz



Wussten Sie, dass ...

... der EU-Kommissar für Regionalpolitik, Johannes Hahn, einen Vorschlag der Europäischen Kommission angekündigt, **mit dem nach den schweren Überschwemmungen im späten Frühjahr, Mai und Juni dieses Jahres mehr als 360 Mio. EUR für Deutschland bereitgestellt werden sollen?** Die Nachbarländer die **Tschechische Republik und Österreich**, die in geringerem Maße von direkten Folgeschäden der Überschwemmungen betroffen waren, **sollen 15,9 Mio. EUR bzw. 21,6 Mio. EUR erhalten.**

... **die tschechische Industrieproduktion steigt?** Im August stieg sie im Vergleich zum Vorjahr real um 1,6 %, nach der arbeitstägligen Bereinigung um 4,2 %. Das Volumen der neuen Aufträge stieg zudem um mehr als ein Zehntel.

... der Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften in diesem Jahr drei amerikanische Forscher für die empirische Analyse von Kapitalmarktpreisen erhalten haben?

„Inmitten jeder Problematik steckt eine Gelegenheit.“

Albert Einstein

Aus dem Ausland



Polen: Die polnische Regierung sieht Änderungen im Unternehmerumfeld vor. Seit mehreren Jahren **können die Unternehmer eine z.o.o.** (ein Äquivalent zur tschechischen s.r.o. und deutschen GmbH) **mittels der Internetseiten des Justizministeriums gründen.** Neu soll es möglich sein im Internet auch Kommanditgesellschaften und offene Handelsgesellschaften zu gründen. Das Justizministerium schlägt ferner mit Wirkung vom 01. 01. 2014 vor, **die Senkung der Mindesthöhe des Stammkapitals der z.o.o. von den ursprünglichen 5.000 PLN auf den symbolischen Betrag von 1 PLN.** Diese Senkung geht Hand in Hand mit der Senkung der Mindesthöhe des Stammkapitals der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch in Tschechien, die ab 01.01.2014 im Rahmen des Handelsgesellschafts- und Genossenschaftsgesetzes (von den ursprünglichen 200.000 CZK auf 1 CZK) in Kraft tritt.



Slowakei: Der slowakische Finanzminister Peter Kazimír informierte, **dass dieses Jahr eine um 99,9 Millionen Euro höhere Mehrwertsteuereinnahme erwartet wird,** als dies noch im Juni 2013 geplant war. Der Grund für die Zunahme der Staatshaushaltseinnahmen ist die Verbrauchsbelegung. Laut Analytikern des Instituts der Finanzpolitik beim Finanzministerium wird die **bessere Steuererhebung durch die Senkung der Vorsteuern und der Stabilisierung der eigenen Steuerpflicht verursacht.**

simona.dubska@moorestephens.cz

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelskorporationsgesetz bringen viele Änderungen mit sich.

Damit Sie alle Sorgen darüber, was Sie und Ihre Firma ab Januar 2014 erwartet, hinter sich werfen können, **bereiten wir für Sie eine Reihe von Schulungen, kurze Übersichten über einzelne Steuerneuerungen sowie ausführliche Artikel auf unseren Webseiten vor.**

Nähere Informationen werden Ihnen in nächsten Tagen von Ihren Kontaktpersonen in Moore Stephens zugeschickt.

Wissen Sie, wann sich das Finanzamt bei Ihnen zur Steuerprüfung ansagt?

Die tschechische Steuerverwaltung veröffentlichte eine Statistik der Durchführung der Steuerprüfungen in 2012. Aus dieser geht hervor, dass die **Häufigkeit der Prüfungen bei einem Steuerpflichtigen bei Prager Finanzämtern mehr als 100 Jahre macht.** Der absolute Rekordler ist das Finanzamt für Prag 2 mit der Steuerprüfungshäufigkeit von 320 Jahren. Aus der Statistik kann jedoch nicht die Wahrscheinlichkeit der Prüfung geschlussfolgert werden. Es handelt sich um ein bloßes Dividieren der Anzahl der Steuerpflichtigen durch die Anzahl der Steuerprüfungen ohne die Berücksichtigung des Typs des Steuerpflichtigen. **Finanzämter setzen Vorgehensweisen ein, die für die Steuerprüfungen solche Steuerpflichtige aussuchen, bei denen vorausgesetzt werden kann, dass die Steuerprüfung einen Sinn macht.** Die Wahrscheinlichkeit der Prüfung bei Gesellschaften ist daher viel höher als die oben genannte Häufigkeit.

jiri.cermak@moorestephens.cz

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen halten wir zum Zeitpunkt der Drucklegung für richtig, wir können jedoch keine Verantwortung für Schäden tragen, die dadurch entstanden sind, dass Maßnahmen auf Grund dieser Informationen getroffen oder nicht getroffen wurden. Publikation Moore Stephens s.r.o. Moore Stephens s.r.o. ist ein unabhängiges Mitglied des internationalen Netzwerks Moore Stephens International Limited – members in principal cities throughout the world. Oktober 2013.

Moore Stephens in der Tschechischen Republik

Moore Stephens s.r.o. hat Büros in Prag, Pilsen, Domažlice und Budweis. Wir bieten komplexe Dienstleistungen im Steuer-, Buchführungs- und Rechtsbereich an und zwar „unter einem Dach“.

Moore Stephens s.r.o. ist Mitglied einer Assoziation von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit Hauptsitz in Brüssel. Die Assoziation hat zur Zeit 630 Büros in 100 Ländern weltweit. In unseren Büros in Tschechien werden mehr als 70 Mitarbeiter beschäftigt.

Miroslav Janděčka
managing partner

miroslav.jandeka@moorestephens.cz
+420 255 708 311

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Jitka Fanturová

jitka.fanturova@moorestephens.cz
+420 379 733 518

Jiří Liberda

jiri.liberda@moorestephens.cz
+420 255 708 331

STEUERN

Věra Jankovcová

vera.jankovcova@moorestephens.cz
+420 379 733 521

Jiří Janděčka

jiri.jandeka@moorestephens.cz
+420 379 733 515

Michal Daňša

michal.dansa@moorestephens.cz
+420 377 360 116

Robert Jurka

robert.jurka@moorestephens.cz
+420 255 708 332

LÖHNE

Gabriela Černá

gabriela.cerna@moorestephens.cz
+420 379 733 540

BUCHHALTER Anna Jungmanová

anna.jungmanova@moorestephens.cz
+420 379 733 514

M & A

Monika Zittová

monika.zittova@acg.cz
+420 724 235 379

SACHVERSTÄNDIGE Lukáš Křístek

kristek@znalex.cz
+420 602 145 719

Moore Stephens s.r.o., Bucharova 1314/8,
158 00 Prag 13
T +420 255 708 311
www.moorestephens.cz